



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für den Studiengang Geschichte an der
Universität - Gesamthochschule Paderborn mit dem
Abschluss Magister Artium/Magistra Artium**

Universität Paderborn

Paderborn, 1999

urn:nbn:de:hbz:466:1-24763



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität - Gesamthochschule Paderborn
(AM. Uni. Pb.)

Studienordnung
für den Studiengang
Geschichte
an der
Universität – Gesamthochschule
Paderborn
mit dem Abschluss
Magister Artium / Magistra Artium

Vom 11. Juni 1999

18. Juni 1999

Jahrgang 1999
Nr. 33

STUDIENORDNUNG

für den Studiengang

GESCHICHTE

an der Universität – Gesamthochschule Paderborn

mit dem Abschluß

Magister Artium / Magistra Artium

Vom 11. Juni 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz — UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Fächerkombinationen	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Besondere Studienvoraussetzungen: Sprachanforderungen	4
§ 5 Ziel des Studiums	4
§ 6 Inhalt des Studiums	5
§ 7 Beginn, Dauer und Umfang des Studiums	6
§ 8 Gliederung und Aufbau des Studiums	6
§ 9 Veranstaltungsarten	7
§ 10 Studienanforderungen und Leistungsnachweise	8
§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen Einstufung in höhere Fachsemester	10
§ 12 Studienberatung	11
§ 13 Studienpläne	11
§ 14 Inkrafttreten, Übergangsregelungen und Veröffentlichung	11
 Anhang: Studienpläne	 13

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium/Magistra Artium des Fachbereichs I vom 27. Februar 1998 (AB. NRW. 2 1998, S. 629) das Studium des Faches Geschichte im Magisterstudiengang an der Universität–Gesamthochschule Paderborn.

§ 2

Fächerkombinationen

(1) Gewählt werden können:

1. als Haupt- und/oder Nebenfächer:
Geographie
Geschichte (historische Teildisziplinen als Schwerpunkte: Alte Geschichte / Mittelalterliche Geschichte / Neuere und Neueste Geschichte)
Philosophie

2. als Nebenfächer:
Pädagogik
Musikwissenschaft
Germanistische Sprachwissenschaft
Ältere deutsche Literaturwissenschaft
Neuere deutsche Literaturwissenschaft
Anglistische Literaturwissenschaft
Amerikanistische Literaturwissenschaft
Englische Sprachwissenschaft
Romanistische Sprachwissenschaft
Romanistische Literaturwissenschaft
Allgemeine Literaturwissenschaft
Informatik
Medienwissenschaft
Kulturwissenschaftliche Anthropologie

Im übrigen gilt § 12, Abs. 4 der MPO.

(2) Für die Kombination der Studienfächer gilt:

Wird eine der historischen Teildisziplinen als Hauptfach gewählt, so darf nur eine weitere historische Teildisziplin als Nebenfach gewählt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Zum Magisterstudium kann zugelassen werden, wer das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung zum Studium berechtigt ist oder wer ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.

§ 4

Besondere Studienvoraussetzungen: Sprachanforderungen

- (1) Für das wissenschaftliche Studium der historischen Teildisziplinen des Faches Geschichte sind Kenntnisse in mehreren Fremdsprachen unerlässlich, die die Studierenden befähigen sollen, fremdsprachige Quellentexte und fremdsprachige Forschungsliteratur zu verstehen.
- (2) Für das Studium sind Kenntnisse in Englisch und Französisch eine Voraussetzung. Französisch kann auf Antrag durch eine andere für das Studium der Geschichte an der Universität – Gesamthochschule Paderborn relevante Fremdsprache ersetzt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuß des Faches Geschichte zu richten. Die Sprachkenntnisse sind durch das Reifezeugnis, andere Schulzeugnisse, Zusatzprüfungen unter staatlicher Aufsicht oder gleichwertige Bescheinigungen der Universität nachzuweisen. Durch Schulzeugnisse gilt der Nachweis als erbracht, wenn sie den erfolgreichen Besuch von mindestens vier Jahren Schulunterricht in der betreffenden Fremdsprache bestätigen.
- (3) Bei der Wahl einer historischen Teildisziplin als Hauptfach oder von zwei historischen Teildisziplinen entweder als Haupt- und Nebenfach oder als zwei Nebenfächer sind Lateinkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Latinum.
- (4) Gegebenenfalls sind die nach Abs. 2 und 3 geforderten Sprachkenntnisse während des Grundstudiums zu erwerben und bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.
- (5) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein.

§ 5

Ziel des Studiums

- (1) Ein wissenschaftlich fundiertes Geschichtsbewußtsein hat eine bedeutsame Funktion für Selbstbestimmung und Weltkenntnis des einzelnen und für das rationale Selbstverständnis der gegenwärtigen Gesellschaft. Es befähigt zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Um ein solches Bewußtsein und solche Fähigkeiten vermitteln zu können, sollen die Studierenden durch das Studium gründliche historische Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben.
- (2) Allgemein soll das Studium des Faches Geschichte die Studierenden befähigen,

- geschichtliche Probleme und Fragestellungen selbständig anzugehen;
 - ihre Untersuchungen methodisch zu planen und gegebenenfalls Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen;
 - didaktische Probleme und Fragestellungen für das Fach Geschichte aufzufinden, zu begründen und zu entwickeln.
- (3) Als studiengangspezifische Ausbildungsziele sollen die Studierenden im Laufe ihres Studiums insbesondere folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben:
- allgemeine und spezielle Kenntnisse historischer Sachverhalte;
 - Fähigkeit zum kritischen Umgang mit Quellen, Hilfsmitteln und Sekundärliteratur;
 - Fähigkeit zur Handhabung fachwissenschaftlicher Methoden;
 - Kenntnis und Kritik theoretischer und methodologischer Fragestellungen der Geschichtswissenschaft;
 - Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Erarbeitung und Darstellung fachspezifischer Sachverhalte.

§ 6

Inhalt des Studiums

Das Studium des Faches Geschichte gliedert sich in folgende Bereiche und Teilgebiete:

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>
A Allgemeine Geschichte	1 Alte Geschichte 2 Geschichte des Mittelalters 3 Neuere Geschichte (16. Bis 18. Jh.) 4 Neueste Geschichte (19. Jh. bis in die Gegenwart) 5 weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots und gemäß Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis
B Sektorale Geschichte	1 Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2 Rechts- und Verfassungsgeschichte 3 Landesgeschichte 4 Technikgeschichte 5 Kirchengeschichte 6 weitere Teilbereiche nach Maßgabe des Lehrangebots und gemäß Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis

Bereich	Teilgebiet
C Grundlagen der Geschichtswissenschaft	1 Theorien der Geschichte, Geschichte der Geschichtsschreibung und der Geschichtswissenschaft 2 Hilfswissenschaften der Geschichte
D Didaktik der Geschichte	1 Theorien der Rezeption und Vermittlung von Geschichte 2 Didaktische Analyse fachwissenschaftlicher Gegenstände

§ 7

Beginn, Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium kann sowohl zu Beginn des Sommersemesters als auch zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt nach § 3 Abs. 1 der MPO bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung neun Semester.
- (3) Der pflichtgemäße Studenumfang beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen 70 SWS auf das Hauptfach und je 35 SWS auf die beiden Nebenfächer. Der Wahlbereich beträgt im Hauptfach 8 und in jedem Nebenfach 4 Semesterwochenstunden.
- (4) Das Studium der Haupt- und Nebenfächer umfaßt ein auf breite Grundausbildung abzielendes ca. 4-semesteriges Grundstudium (Hauptfach: 35 SWS, vgl. § 10 Abs. 2; Nebenfach: 18 SWS, vgl. § 10 Abs. 3) und ein darauf aufbauendes, der Schwerpunktsetzung und der Vertiefung gewidmetes Hauptstudium.

§ 8

Gliederung und Aufbau des Studiums

(1) Grundstudium

1. Neben dem Besuch von frei wählbaren Veranstaltungen sind in diesem ersten Studienabschnitt Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen zu besuchen und mit Leistungsnachweisen abzuschließen. Anzahl und Art der Leistungsnachweise sind in § 10 geregelt. Leistungsnachweise im Grundstudium werden aufgrund von jeweils einer individuell feststellbaren und mindestens als "ausreichend" bewerteten Leistung ausgestellt.

2. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Das Nähere regeln die §§ 10 –16 der Magisterprüfungsordnung.

(2) Hauptstudium

Das Hauptstudium umfaßt in der Regel das 5. bis 8. Studiensemester. Neben dem Besuch von frei zu wählenden Veranstaltungen sind im Hauptstudium Leistungsnachweise in Hauptseminaren zu erbringen. Die Anzahl der Leistungsnachweise ist in § 10 geregelt. Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden aufgrund einer individuell feststellbaren, mindestens als "ausreichend" bewerteten Leistung ausgestellt. Als

individuelle Leistung wird die Abfassung einer schriftlichen Hausarbeit in Hauptseminaren gefördert. Leistungsnachweise des Hauptstudiums können nur durch Professorinnen/Professoren oder Habilitierte des Faches Geschichte ausgestellt werden. Die Leistungsnachweise des Hauptstudiums sind nach Maßgabe des § 9, Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3, Abs. 4 der MPO Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung.

(3) Studium nichthistorischer Haupt- und Nebenfächer

1. Für nichthistorische Haupt- und Nebenfächer sind die fachspezifischen Bestimmungen der Studienordnung des betreffenden Faches anzuwenden.

2. Wird ein nicht allgemein zugelassenes Nebenfach gemäß § 12 Abs. 4 MPO zusammen mit einem historischen Hauptfach studiert, so werden die Studienanforderungen in sinngemäßer Anwendung der MPO und dieser Studienordnung vom Magisterprüfungsausschuß des Fachbereichs I festgelegt.

§ 9

Veranstaltungsarten

Vorlesungen (V)

Sie bieten eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Sie können mit einem Kolloquium verbunden sein. Vorlesungen sind grundsätzlich für Hörer aller Semester geöffnet.

Proseminare (PS)

Sie dienen der Vermittlung von Fachkenntnissen und Methoden und haben einführenden Charakter. Proseminare sind Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums.

Grundseminare (GS)

Sie dienen der Festigung und Vertiefung von Kenntnissen im Bereich des Sachwissens, der Theorie und der Methode des Faches anhand von Quelleninterpretationen, Lektüre wissenschaftlicher Texte, Aufarbeitung von Faktenmaterial. Sie können im thematischen Bezug zu anderen Lehrveranstaltungen des Fachs stehen (z.B. V). Ihrer Zielsetzung nach können Grundseminare sowohl dem Grundstudium als auch dem Hauptstudium entsprechen.

Hauptseminare (HS)

Sie dienen der Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder der Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch von Studierenden vorbereitete Beiträge zu verschiedenen Einzelthemen mit Diskussion. Hauptseminare sind in der Regel nur für Hörerinnen/Hörer mit abgeschlossenem Grundstudium zugänglich. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit der/dem jeweiligen Lehrenden möglich.

Exkursionen (E)

Sie bieten Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Exkursionen stehen in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen.

Kolloquien (K)

Kolloquien als Veranstaltungen mit kleiner Teilnehmerzahl und möglichst freier Verfahrensform dienen der Diskussion wissenschaftlicher Fragen oder neuerer Forschungsergebnisse. Sie sind in der Regel für fortgeschrittene Studierende bzw. Studentinnen/Studenten des Hauptstudiums konzipiert.

Übungen (Ü)

Besondere Lehrveranstaltungen zur Ergänzung des Studiums, zur Einführung in besondere Teilbereiche (z. B. Hilfswissenschaften) sowie in besondere Berufsfelder werden je nach Bedarf angeboten.

§ 10

Studienanforderungen und Leistungsnachweise

(1) Allgemeines

1. Im Magisterstudiengang mit einer historischen Teildisziplin als Hauptfach sind folgende Varianten möglich:

1. Eine historische Teildisziplin als Hauptfach im Umfang von 70 Semesterwochenstunden (SWS), kombiniert mit einer historischen Teildisziplin als Nebenfach und einem nichthistorischen Nebenfach im Umfang von je 35 SWS (vgl. § 3 Abs. 2 MPO).
2. Eine historische Teildisziplin als Hauptfach im Umfang von 70 SWS kombiniert mit zwei nichthistorischen Nebenfächern im Umfang von je 35 SWS.

2. Im Magisterstudiengang mit einem nichthistorischen Hauptfach sind, sofern die jeweils für das Hauptfach geltende Magisterprüfungsordnung der Universität–Gesamthochschule Paderborn dies zulässt, folgende Varianten möglich:

1. Ein nichthistorisches Fach als Hauptfach kombiniert mit zwei historischen Teildisziplinen als Nebenfächern im Umfang von jeweils 35 SWS.
2. Ein nichthistorisches Fach als Hauptfach kombiniert mit einer historischen Teildisziplin und einem nichthistorischen Fach als Nebenfächern im Umfang von jeweils 35 SWS.

(2) Grundstudium einer historischen Teildisziplin als Hauptfach

Im Grundstudium ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen verpflichtend und mit Leistungsnachweisen abzuschließen:

I Proseminar Alte Geschichte

I Proseminar Geschichte des Mittelalters

I Proseminar Neuere oder Neueste Geschichte

Dazu tritt der Besuch von Veranstaltungen nach freier Wahl, darunter mindestens zwei Grundseminaren, unter sinnvoller Berücksichtigung der in § 6 aufgeführten Bereiche und Teilgebiete. Insgesamt ist der Besuch von für das Grundstudium geeigneten Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Grundseminaren etc.) im Umfang von 35 SWS nachzuweisen.

(3) Grundstudium einer historischen Teildisziplin als Nebenfach

Im Grundstudium ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen verpflichtend und mit Leistungsnachweisen abzuschließen:

I Proseminar Alte Geschichte

I Proseminar Geschichte des Mittelalters

I Proseminar Neuere oder Neueste Geschichte

Dazu tritt der Besuch von Veranstaltungen nach freier Wahl. Insgesamt ist der Besuch von für das Grundstudium geeigneten Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Grundseminaren etc.) im Umfang von 18 SWS nachzuweisen, darunter mindestens einem Grundseminar, unter sinnvoller Berücksichtigung der in § 6 aufgeführten Bereiche und Teilgebiete.

(4) Werden zwei historische Teildisziplinen miteinander kombiniert, so tritt im Grundstudium an die Stelle des jeweils zweiten Proseminars ein Grundseminar.

(5) Die Leistungsnachweise werden im Grundstudium entweder durch eine in der Regel zweistündige Klausur oder durch eine gleichwertige Hausarbeit erbracht. Das Nähere regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.

(6) Hauptstudium einer historischen Teildisziplin als Hauptfach

Im Hauptstudium ist die Teilnahme an insgesamt drei Hauptseminaren verpflichtend und mit Leistungsnachweisen abzuschließen, davon zwei Leistungsnachweisen in der gewählten historischen Teildisziplin und einem in einer der beiden anderen historischen Teildisziplinen.

Dazu tritt der Besuch von Veranstaltungen nach freier Wahl unter sinnvoller Berücksichtigung der in § 6 aufgeführten Bereiche und Teilgebiete. Insgesamt ist der Besuch von für das Hauptstudium geeigneten Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Grundseminaren etc.) im Umfang von 35 SWS nachzuweisen, darunter mindestens einer dreitägigen Exkursion.

(7) Hauptstudium einer historischen Teildisziplin als Nebenfach

Im Hauptstudium ist die Teilnahme an einem Hauptseminar in der gewählten historischen Teildisziplin verpflichtend und mit einem Leistungsnachweis abzuschließen.

Dazu tritt der Besuch von Veranstaltungen nach freier Wahl unter sinnvoller Berücksichtigung der in § 6 aufgeführten Bereiche und Teilgebiete. Insgesamt ist der Besuch von für das Hauptstudium geeigneten Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Grundseminaren etc.) im Umfang von 18 SWS nachzuweisen, darunter mindestens einer eintägigen Exkursion.

- (8) Bei der Kombination von einer historischen Teildisziplin als Hauptfach mit einer historischen Teildisziplin als Nebenfach sind insgesamt vier Leistungsnachweise aus Hauptseminaren zu erbringen, davon drei im Hauptfach und einer im Nebenfach. Bei der Kombination zweier historischer Teildisziplinen als Nebenfächer sind insgesamt zwei Leistungsnachweise aus Hauptseminaren zu erbringen, und zwar je einer in jedem Nebenfach.
- (9) Die Leistungsnachweise im Hauptstudium werden durch Hausarbeiten erbracht. Das Nähere regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Veranstaltung.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang (Fach) an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den gewählten Magisterstudiengängen entsprechenden Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium eines entsprechenden Studiengangs angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter/innen zu hören.
- (6) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen

angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung (ZSB) an der Universität-Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die jeweilige Sprecherin/ den jeweiligen Sprecher des Faches Geschichte. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden des Faches in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte der einzelnen Studiengänge zur Verfügung.

§ 13

Studienpläne

Dieser Studienordnung sind als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums Studienpläne für die möglichen Fächerkombinationen beigelegt.

§ 14

Inkrafttreten, Übergangsregelungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studienordnung vom 10. Oktober 1986, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule Paderborn Nr. 18/1986 vom 10. Oktober 1986 außer Kraft.
- (2) Anwendung findet diese Studienordnung auf alle Studierenden, die ab WS 1999/2000 das Magisterstudium im Fach Geschichte aufgenommen haben. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Studienordnung bereits die Zwischenprüfung bestanden haben, setzen ihr Studium nach der im SS 1999 geltenden Studienordnung fort, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Studienordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studierende, die vor dem WS 1999/2000 im Magister-Studiengang des Faches Geschichte eingeschrieben waren und die Zwischenprüfung noch nicht abgelegt haben, schließen ihr Grundstudium nach der im SS 1999 geltenden Studienordnung ab, setzen ihr Hauptstudium aber nach dieser neuen Studienordnung fort. Auf Antrag des Kandidaten wird die neue Studienordnung jedoch auch auf das Grundstudium angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Studienordnung ist unwiderruflich.

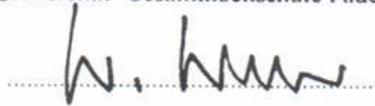
- (3) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität–Gesamthochschule Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs I vom 28.04.1999 und des Beschlusses des Senats der Universität–Gesamthochschule Paderborn vom 21.04.1999.

Paderborn, den 11. Juni 1999

Der Rektor

der Universität–Gesamthochschule Paderborn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Weber', is written over a horizontal dotted line.

Universitätsprofessor Dr. W. Weber

**Studienplan Magister
(Hauptfach)**

1. Semester	1 PS Geschichte		+ 3 [*] Veranstaltungen
2. Semester	1 PS Geschichte		+ 4 Veranstaltungen
3. Semester	1 PS Geschichte		+ 4 Veranstaltungen
4. Semester			+ 4 Veranstaltungen
5. Semester	1 HS (in gewählter Disziplin: Hauptfach)		+ 4 Veranstaltungen
6. Semester	1 HS (in anderer Disziplin)		+ 4 Veranstaltungen
7. Semester	1 HS (in gewählter Disziplin: Hauptfach)		+ 4 Veranstaltungen
8. Semester			+ 3 Veranstaltungen
			davon mind. 2 Veran- staltungen als GS

**Studienplan Magister
(Haupt- und Nebenfach)**

1. Semester	1 PS Geschichte		+ 5 Veranstaltungen
2. Semester	1 PS Geschichte	1 GS Geschichte	+ 5 Veranstaltungen
3. Semester	1 PS Geschichte	1 GS Geschichte	+ 5 Veranstaltungen
4. Semester		1 GS Geschichte	+ 6 Veranstaltungen
5. Semester	1 HS (in gewählter Disziplin: Hauptfach)		+ 6 Veranstaltungen
6. Semester	1 HS (in anderer Disziplin)		+ 6 Veranstaltungen
7. Semester	1 HS (in gewählter Disziplin: Nebenfach)		+ 6 Veranstaltungen
8. Semester	1 HS (in gewählter Disziplin: Hauptfach)		+ 5 Veranstaltungen
			davon mind. 3 Veranstaltungen als GS

Studienplan Magister

(2 Nebenfächer)

1. Semester	1 PS Geschichte		+ 3 Veranstaltungen
2. Semester	1 PS Geschichte	1 GS Geschichte	+ 3 Veranstaltungen
3. Semester	1 PS Geschichte	1 GS Geschichte	+ 3 Veranstaltungen
4. Semester		1 GS Geschichte	+ 3 Veranstaltungen
5. Semester	1 HS (in gewählter Disziplin: Nebenfach)		+ 4 Veranstaltungen
6. Semester	1 HS (in anderer Disziplin)		+ 4 Veranstaltungen
7. Semester	1 HS (in gewählter Disziplin: Nebenfach)		+ 3 Veranstaltungen
8. Semester	1 HS (in anderer Disziplin)		+ 3 Veranstaltungen
			davon mind. 2 Veranstaltungen als GS

Studienplan Magister

(Nebenfach)

1. Semester	1 PS Geschichte		+ 1 Veranstaltung
2. Semester	1 PS Geschichte		+ 2 Veranstaltungen
3. Semester	1 PS Geschichte		+ 2 Veranstaltungen
4. Semester			+ 1 Veranstaltung
5. Semester	1 HS (in gewählter Disziplin)		+ 2 Veranstaltungen
6. Semester			+ 2 Veranstaltungen
7. Semester			+ 2 Veranstaltungen
8. Semester			+ 2 Veranstaltungen
			davon mind. 1 Veranstaltung als GS

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn